

## TERMIN:

**Bis spätestens Mitte Dezember 2008:  
Antrag auf Kirchensteuer-Einbehalt stellen!**

**Weshalb ihre Bank unbedingt über ihre  
Konfessionszugehörigkeit Bescheid wissen sollte**

### Nr. 15 / 14.11.2008

Die ab 2009 in Kraft tretende Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen und Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften wirkt sich bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern auch auf deren Kirchensteuerzahlungen aus. Es besteht die Wahlmöglichkeit, die Kirchensteuer als Teil der Abgeltungsteuer direkt bei der Bank abziehen oder sich vom Finanzamt diesbezüglich zur Kirchensteuer veranlagten zu lassen. Die Bank kann die Kirchensteuer aber nur dann abführen, wenn die Religionszugehörigkeit des Kunden bekannt ist.

Damit die Bank ihrer Verpflichtung, die Steuern korrekt einzubehalten, auch nachkommen kann, werden deren Kunden derzeit aufgefordert, ihre Konfession mitzuteilen. In den Jahren 2009 und 2010 sind die Banken bzw. die Kirchen auf die Angaben der Kapitalanleger angewiesen, denn erst voraussichtlich ab **2011** wird beim Bundeszentralamt eine eigene Datenbank eingerichtet sein, die die zur korrekten Erhebung der Abgeltungssteuer erforderlichen Daten (einschließlich der Religionszugehörigkeit) enthält und den Banken einen Zugriff ermöglicht.

Die per Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer auf Kapitalerträge ist in der 25%igen Kapitalertragsteuer enthalten und wird, im Gegensatz zur normalen Besteuerung, nicht durch den persönlichen Steuersatz beeinflusst.

Sofern Kapitalanleger oder deren Ehegatten als Mitglied einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft kirchensteuerpflichtig sind, sollten sie den Banken ihre Religionszugehörigkeit mitteilen und einen **Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer stellen**. Denn nur dann wird die steuerliche Abgeltung der Kapitalerträge komplett von der Bank bewältigt, sodass die Kapitalerträge in der Regel nicht mehr in der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine e. V. (BDL): „Wird die Bank nicht mit dem Abzug der Kirchensteuer beauftragt, führt dies aus unserer Sicht zu unnötiger Mehrarbeit, weil dann allein für die richtige Behandlung der Kirchensteuer wiederum alle Kapitalerträge ermittelt und erklärt werden müssen, da die Abgeltungswirkung bezüglich der Kirchensteuer nicht eingetreten ist. Die gewollte Vereinfachung wird auf breiter Front nicht erreicht werden.“

Die Erklärung gilt für alle Konten und Depots bei der betroffenen Bank, die auf den Namen des Kapitalanlegers lauten. Bestehen Kontoverbindungen zu mehreren Banken, muss der Auftrag selbstverständlich bei **allen** Banken erteilt werden.

Bei Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (z.B. Mietkautionenkonten) kann der Antrag nicht gestellt werden. Auch bei Konten von Wohneigentümergeinschaften dürfte der Antrag selten gelingen, denn er ist grundsätzlich (Ausnahme Ehegatten) nur möglich, wenn alle Kontoinhaber der gleichen Religionsgemeinschaft angehören.

Eine gemeinsame Erklärung von Ehegatten gilt für alle Konten und Depots, die auf den Namen des Ehemannes, der Ehefrau und auf beider Namen lauten. Bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten, die verschiedenen Konfessionen angehören, ist ein Antrag möglich, der Bank muss jedoch mitgeteilt werden, in welchem Verhältnis die Kapitalerträge den Ehegatten zuzurechnen sind, ansonsten erfolgt automatisch eine hälftige Aufteilung.

Die oben genannte Erklärung sollte bis **spätestens Anfang oder Mitte Dezember 2008** bei der Bank vorliegen, damit diese sie noch berücksichtigen kann.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION